

rungskanzlei verlangt. Der Staatsgerichtshof legt nun das Kundmachungsgesetz strenger aus.⁷¹ Eine integrale Veröffentlichung von wohl hunderten von Erlassen wird, aufgrund des ergangenen Urteils des Staatsgerichtshofes, folgen müssen. Die Bestimmungen von Art. 2 und 4 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag sind entsprechend derogiert.

Zweites Beispiel: Mit Urteil vom 27. 4. 1989 hat der Staatsgerichtshof den letzten Satz von Art. 13 des Gesetzes zur Kontingentierung der Milchproduktion⁷² lautend «Diese (die Regierung) entscheidet endgültig» als verfassungswidrig aufgehoben.⁷³ Am 3. 11. 1989 kassierte der Staatsgerichtshof auch Art. 29 letzter Satz («Die Regierung entscheidet endgültig») des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues.⁷⁴ Solche Klauseln hat der Gesetzgeber im Laufe der letzten dreissig Jahre in verschiedene Gesetze, vorab solche der Leistungsverwaltung, aufgenommen. Er glaubte, dies gestützt auf Art. 97 der Verfassung tun und den Verwaltungsgerichtsweg an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz ausschliessen zu dürfen. Art. 97 Satz 1 lautet:

«Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz.»

Der Staatsgerichtshof hat nun entschieden, dass im Prinzip immer eine verwaltungsgerichtliche Prüfung offenstehen muss. Wo nicht in Spezialgesetzen der Staatsgerichtshof selbst als Verwaltungsgerichtshof eingesetzt ist, muss die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz gewährleistet sein. Der Gesetzgeber hat inzwischen alle entsprechenden Klauseln, wonach die Regierung endgültig entscheidet und die in diversen Gesetzen Aufnahme gefunden haben, aufgehoben.⁷⁵ Dies bedeutet eine weitere Absicherung der formellen Rechtsstaatlichkeit. Folgerichtig muss wohl auch in jenen Fällen, in denen an Stelle der Kollegialregierung besondere Kommissionen eingesetzt sind (Art. 78 Abs. 3 Verf) und soweit diese nicht selbst als

⁷¹ Urteil StGH 1988/22 LES 1990, 7.

⁷² G vom 20. 5. 1987, LGBl 1987/28.

⁷³ Urteil StGH 1980/20 LES 1989, 125.

⁷⁴ G vom 30. 6. 1977, LGBl 1977/46. Urteil StGH 1989/11 LES 1990, 68.

⁷⁵ LGBl 1990/37–42; vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 15/1990 vom 27. 3. 1990 samt Nachtrag Nr. 34/1990 vom 16. 5. 1990.